



Gunnar Aurin
Steuerberater spezialisiert auf die Beratung von Zahnärzten

WENIGER STEUERN – MEHR LIQUIDITÄT: DER INVESTITIONSABZUGSBETRAG MACHT'S MÖGLICH

UM EINE ZAHNARZTPRAXIS ADÄQUAT EINRICHTEN ODER MODERNISIEREN ZU KÖNNEN, SIND MEIST ERHEBLICHE INVESTITIONEN ERFORDERLICH. DA IST ES GUT ZU WISSEN, DASS DER STAAT FÜR DERARTIGE INVESTITIONEN STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNGEN EINRÄUMT, WIE BEISPIELSWEISE DEN INVESTITIONSABZUGSBETRAG (IAB) UND DIE SONDERABSCHREIBUNG FÜR KLEINERE BETRIEBE.

Text Gunnar Aurin, Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Dortmund

Der IAB ist eine steuerfreie Rücklage, die unter bestimmten Voraussetzungen für geplante Investitionen gebildet werden kann. Diese Rücklage ist im Jahr der tatsächlichen Investition wieder gewinnerhöhend aufzulösen und dann gegebenenfalls mit Sonderabschreibungen verrechenbar. Der Vorteil liegt darin, dass man bereits im Zeitpunkt der Investitionsabsicht in der Steuererklärung den Gewinn um bis zu 40 Prozent der geplanten Anschaffungskosten mindern kann.

Die steuerfreie Rücklage kann bereits drei Jahre vor der eigentlichen Investition von der Steuer abgesetzt werden, so dass sich der betriebliche Gewinn und damit auch die Steuerlast soweit gemindert hat, dass der Zahnarzt auch die nötigen liquiden Mittel ansparen kann, um die Investition später durchzuführen.

BEISPIEL

Ein lediger Zahnarzt ermittelt seinen Gewinn per Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Er erzielt mit seiner Praxis regelmäßig einen Jahresgewinn von bis zu 100.000 Euro. Er plant, für seine Praxis im Jahr 2018 ein neues Cerec-Gerät im Wert von 50.000 Euro ohne Kredit anzuschaffen. Aus eigenen Mitteln kann er bis zum Zeitpunkt der geplanten Investition voraussichtlich 40.000 Euro ansparen. Damit hat er eine Finanzierungslücke von 10.000 Euro zu überbrücken.

LÖSUNG

Der Zahnarzt bildet in der Steuererklärung 2015 einen IAB für die geplante Investition in Höhe von 20.000 Euro (40 Prozent von 50.000 Euro Investition) und mindert (bei unterstelltem Steuersatz von 42 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag) dadurch seine Steuerlast für das Jahr 2015 um 8.862 Euro. Diese Steuererstattung kann er somit zusätzlich zur Finanzierung der Investitionen nutzen. Legt er diesen Betrag im Jahr 2016 bis zur tatsächlichen Investition gewinnbringend an, kann er die verbleibende Finanzierungslücke von 1.138 Euro weiter verringern und eventuell sogar vollständig schließen.

Für die Bildung des IAB ist erforderlich, dass der Zahnarzt jede einzelne geplante Investition der Funktion und der Höhe nach gegenüber dem Finanzamt möglichst genau benennt. Nicht ausreichend ist, nur pauschal Büroausstattung anzugeben.

Weiterhin ist zu beachten, dass nicht alle Investitionen begünstigt sind. So gilt der IAB grundsätzlich nur für die Anschaffung von beweglichen abnutzbaren Wirtschaftsgütern, wie beispielsweise der Einrichtung einer Zahnarztpraxis mit Geräten, Empfangstresen, Wartezimmer Einrichtung oder ähnlichem. Ob ein neues oder ein gebrauchtes Wirtschaftsgut erworben wird, ist jedoch unbeachtlich.

Für die Anschaffung eines Geschäftswagens kann der IAB hingegen nur im Ausnahmefall gebildet werden. Denn der Zahnarzt hat hierfür im ersten Jahr explizit nachzuweisen, dass die private Nutzung unter 10 Prozent liegt – wobei die Fahrten zwischen der Praxis und der Wohnung zu den betrieblichen Fahrten zählen. Diese Nachweispflicht bedeutet für den Zahnarzt jedoch, dass er zwingend ein Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen hat, denn die Bewertung der privaten Nutzung nach der sogenannten Ein-Prozent-Methode wird grundsätzlich als schädliche Verwendung angesehen.

Für Gebäude oder immaterielle Wirtschaftsgüter, wie Patente, individuell erstellte Software oder ähnliches kann der Abzugsbetrag ebenfalls nicht gebildet werden.

Zu beachten ist auch, dass nicht alle Zahnärzte den IAB bilden können. Voraussetzung ist nämlich, dass der Zahnarzt bei der sogenannten Einnahmen-Überschuss-Rechnung einen Gewinn von 100.000 Euro beziehungsweise in den wesentlich selteneren Fällen der freiwilligen Bilanzierung ein Betriebsvermögen von 235.000 Euro nicht überschreiten darf.

TIPP

Die freiwillige Bilanzierung kann gegebenenfalls dazu genutzt werden, um als Zahnarzt auch jenseits der Gewinngrenze von 100.000 »

Euro einen IAB bilden zu können, wenn sein Betriebsvermögen unter 235.000 Euro liegt. Diese Umstellung kann sich zwar wirtschaftlich lohnen. Der sich daraus tatsächlich ergebende Steuerstundungseffekt sollte jedoch möglichst genau prognostiziert und mit den Mehrkosten für die Bilanzierung abgewogen werden.

Bei der Planung einer Investition – sei es nun ein Geschäftswagen oder ein Zahnarztstuhl – lässt es sich nicht immer vermeiden, dass die geplante Investition teurer oder günstiger wird, als erwartet oder aus irgendwelchen Gründen überhaupt nicht getätigt wird. Noch vor 10 Jahren hatte dies keine Auswirkung auf die ursprünglich gebildete Rücklage. Nicht genutzte Rücklagen waren in den jeweiligen Folgejahren gewinnerhöhend aufzulösen. So konnten nicht nur Steuerstundungseffekte erzielt, sondern tatsächlich Steuern gespart werden.

Durch den progressiven Einkommensteuertarif bedingte Steuersatzunterschiede aufgrund von Gewinnschwankungen in verschiedenen Jahren konnten durch eine Ansparrücklage und damit eine gezielte Gewinnverlagerung ausgeglichen werden. Andererseits konnten durch die Vorverlagerung der Abschreibungen erhebliche Steuerstundungseffekte erzielt werden.

Dieser tollen Gestaltung wurde mit der seit dem Jahr 2007 geltenden Neuregelung zum IAB jedoch ein Riegel vorgeschoben. Seit dem gilt vielmehr Folgendes: Sind die tatsächlichen Investitionen geringer als ursprünglich geplant, oder wird nicht investiert, ist die Steuerveranlagung des Jahres, in dem der IAB ursprünglich gebildet wurde, rückwirkend anzupassen. Sich dabei ergebende Steuernachzahlungen sind an den Fiskus zu zahlen. Zusätzlich sind unter Umständen auch noch Nachzahlungszinsen in Höhe von 6 Prozent pro Jahr zu entrichten.

Für IAB, die ab 2013 gebildet wurden, kann das richtig teuer werden. Für IAB, die noch bis einschließlich 2012 gebildet wurden, dürften sich in der Regel keine Zinsen ergeben, denn die obersten Finanzrichter entschieden, dass die Verzinsung erst 15 Monate nach dem Eintritt des Ereignisses beginnt, das zur Steueränderung führt, also erst 15 Monate nachdem die Investitionsabsicht aufgegeben wurde oder sich die Anschaffungskosten der geplanten Investition gemindert haben.

BEISPIEL

Ein Zahnarzt bildet im Jahr 2012 einen IAB. Wird nicht investiert, ist dieser spätestens nach drei Jahren – also mit Einreichung der Steuererklärung für 2015 rückgängig zu machen. Der Zinslauf beginnt jedoch erst 15 Monate nach dem Ende des Jahres 2015, in dem die Investitionsabsicht aufgegeben

wurde – also am 1. April 2017. Die Verzinsung beginnt damit erst nach dem Jahr 2016, in dem die Steuer für das Jahr 2015 in der Regel bereits festgesetzt wurde.

Anders verhält es sich, wenn ein IAB im Jahr 2013 oder später gebildet wird. Bei Fehlkalkulationen können sich hierdurch also erhebliche Nachzahlungsbeträge ergeben.

ABWANDLUNG

Ein Zahnarzt hat im Jahr 2013 einen IAB in Höhe von 20.000 Euro gebildet. Hier beginnt der Zinslauf bereits 15 Monate nach dem Jahr der ursprünglichen Bildung des IAB, also ab dem 1. April 2015 – selbst wenn der IAB zwingend erst in der Steuererklärung 2016 aufzulösen ist. Gibt der Zahnarzt seine Investitionsabsicht also erst Ende 2016 auf, wird der Steuerbescheid für 2013 erst 2017 geändert. Erfolgt die Änderung beispielsweise im April 2017, sind für 24 Monate Nachzahlungszinsen zu entrichten, also insgesamt 12 Prozent. Bei einem IAB in Höhe von 40.000 Euro sind somit 2.400 Euro Zinsen zu zahlen.

TIPP

Wurde ein IAB gebildet und stellt sich schon nach einem oder zwei Jahren heraus, dass nicht wie ursprünglich geplant investiert wird, sollte der IAB nicht erst nach drei Jahren aufgelöst werden. Unnötige Zinszahlungen lassen sich so vermeiden. Sind die tatsächlichen Investitionen hingegen höher, als zunächst geplant, kann der ursprünglich gebildete IAB nachträglich noch einmal aufgestockt werden. Eine Aufstockung ist auch noch in den Folgejahren möglich. Mit dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof kürzlich der gegenteiligen Meinung der Finanzverwaltung eine Absage erteilt. DB

KONTAKT

ETL ADVISA Dortmund

› Telefon: 0231 95 04 74 66

› etl-advisa-dortmund@etl.de

› www.etl.de/etl-advisa-dortmund/